

Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG

Die/der Unterzeichnende verpflichtet sich das Datengeheimnis bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Mitglieder der Sektion Rheinland-Köln e.V. im Deutschen Alpenverein im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit als Datenverarbeiter/in oder Datennutzer/in entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu wahren.

Insbesondere ist es der/dem Unterzeichnenden untersagt, personenbezogene Daten, die im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit für die Sektion Rheinland-Köln e.V. im Deutschen Alpenverein bekannt werden, unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt sowohl für die dienstliche wie die ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb wie auch außerhalb der Sektion. Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses bleibt auch nach Beendigung ihrer/seiner dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit bestehen.

Die Nutzung oder Verarbeitung der ihr/ihm anvertrauten personenbezogenen Daten ist nur für die Vereinszwecke zulässig. Eine Verwendung für andere Zwecke, insbesondere für kommerzielle Zwecke, sowie die Überlassung der Daten an Dritte ist nicht zulässig (§ 28 Abs. 5 BDSG). Ausgenommen sind Auftragsdatenverarbeitungen, bei denen die genaue Nutzung oder Verarbeitung vertraglich festgelegt sind.

Die für die Sektion zulässige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist in der Datenschutzrichtlinie der Sektion festgehalten. Die Datenschutzrichtlinie ist der/dem Unterzeichnenden bekannt und sie/er verpflichtet sich diese einzuhalten.

Vorname Nachname (in Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift